



## Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter					Datum			
Bm					19.2.2010			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Stadtrat	22.02.2010		X					

### Bürgerbegehren „Bürgerinitiative Pro Schwimmbad, Pro Römertherme Boppard“; Zulässigkeit, Festsetzung des Termins für den Bürgerentscheid und Beschluss über die Auffassung des Bürgermeisters und des Stadtrates

(Beschlussvorschlag)

1. Auf Grundlage des durch die Bürgerinitiative „Pro Schwimmbad, pro Römertherme Boppard“ nachträglich mit Schreiben vom 18.02.2010 geänderten und ergänzten Bürgerbegehrens wird in Übereinstimmung mit der Kommunalaufsicht Rhein-Hunsrück und deren rechtlichem Hinweis vom 19.02.2010 der Beschluss des Stadtrates vom 11.01.2010 aufgehoben und das Bürgerbegehren erneut für zulässig erklärt.
2. Die Terminfestsetzung für die Durchführung des Bürgerentscheides am 14.03.2010 bleibt bestehen. Die Auffassungen der Gemeindeorgane zu dem Vorhaben bleiben ebenfalls entsprechend der Beschlussfassung vom 11.01.2010 unverändert.

#### Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		TOP	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	
							<input type="checkbox"/>	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Die Bürgerinitiative „Pro Schwimmbad, pro Römertherme Boppard“ hat mit Schreiben vom 23.12.2009 einen Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 17 a GemO Rheinland-Pfalz gestellt. Gemäß § 17 a Abs. 3 Satz 3 GemO musste das Bürgerbegehren von mindestens 15 % (1.896) der bei der letzten Kommunalwahl festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohner (12.638) unterzeichnet sein. Bis zur Sitzung des Stadtrates am 11.01.2010 wurde das Bürgerbegehren von 2.878 wahlberechtigten Einwohnern der Stadt Boppard unterzeichnet.
2. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.01.2010 das Bürgerbegehren bei einer Stimmenthaltung einstimmig für zulässig erklärt und als Termin für die Durchführung des Bürgerentscheids den 14. März 2010 festgesetzt. Die Gemeindeorgane haben folgende Auffassungen vertreten, die den Bürgern in Form einer öffentlichen Bekanntmachung dargelegt wurden:  
„Auffassung der Gemeindeorgane:  
a) Bürgermeister:  
Die dauerhafte Aufrechterhaltung eines Hallen- und Freibades ist für die Stadt Boppard eine unerlässliche Einrichtung der öffentlichen Daseinsfürsorge und lässt sich zukünftig in Form der geplanten Römertherme für die Stadt Boppard am kostengünstigsten erreichen. Die Stadt Boppard ist dauerhaft wirtschaftlich in der Lage, den notwendigen jährlichen Betriebskostenzuschuss zu leisten. Ebenso ist die Stadt Boppard in der Lage, die Bürgerschaft in der erforderlichen Höhe zu übernehmen. Mit der Realisierung der Römertherme wird neben der spürbaren Entlastung des städt. Haushaltes auch gleichzeitig ein zusätzlicher Motor für die Fortentwicklung des Fremdenverkehrs in Boppard geschaffen. Das Gesamtprojekt wird ein Investitionsvolumen von 17,6 Mio. € haben, wovon 3,6 Mio. € bereits verausgabt sind. Der Landeszuschuss in Höhe von 3 Mio. Euro steht nur bis Ostern 2010 zur Verfügung. Der Zuschuss darf entsprechend Schreiben des Ministerium des Innern und für Sport vom 18.12.2009 ausdrücklich nicht für eine Bestandssanierung verwandt werden.  
b) Stadtrat:  
Die dauerhafte Aufrechterhaltung eines Hallen- und Freibades in Boppard ist für den Stadtrat eine wichtige Einrichtung der Daseinsfürsorge und muss auch künftig gewährleistet werden. Handlungs- und Entscheidungsbedarf ist somit dringendst geboten. Es ist eine Lösung anzustreben, die den Haushalt der Stadt Boppard auf Dauer entlastet und die Risiken kalkulierbar macht. Aus verantwortungsvoller Sicht des Stadtrates, und angesichts der finanziellen Schiefelage der Stadt, kann sich Boppard, bei der derzeitigen Haushaltssituation, ein 20 Millionen-Projekt nicht leisten. Nach sorgfältiger Prüfung ist der Stadtrat zur Überzeugung gelangt, dass das aktuelle Planungskonzept zur „monte mare Römertherme“ nicht geeignet ist, die Bewirtschaftungseffizienz nachhaltig zu verbessern. Unter den inzwischen aktualisierten Planungsansätzen des Unternehmens „monte mare“ wird im Normalfall, bei 237.698 Besuchern, ein kas-senwirksamer Ausgabeverlust für die Stadt Boppard in Höhe von jährlich 499.000 € prognostiziert. Das aktuell vorliegende Planungskonzept „Römertherme“ sieht zudem keine Obergrenze des jährlichen Zuschussbedarfes der Stadt an den Verlusten der noch zu gründenden „Bad-GmbH“ vor. Der Stadtrat lehnt eine einseitige Risikoverteilung - zu Lasten der Stadt Boppard - im Planungskonzept „Römertherme“ grundsätzlich ab.

Eine Alternative zum „Wellness-Bad Römertherme“ ist eine grundlegende Sanierung und Aufwertung, ggf. modularartig, des Hallen- und Freibades, unter Nutzung des inzwischen verfügbaren Thermalwassers und der weiterhin noch zur Verfügung stehenden Fördermittel seitens des Landes Rheinland-Pfalz. Boppard braucht ein „Bad für alle“ - dafür tritt der Stadtrat ein.“

3. Mit Schreiben vom 11.02.2010, eingegangen bei der Stadtverwaltung am 16.02.2010, hat die Kreisverwaltung den Beschluss des Stadtrates vom 11.01.2010 zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens kommunalaufsichtlich beanstandet und dessen Aufhebung bis zum 28.02.2010 verlangt (Anlage 1). In der Begründung für ihre Entscheidung gibt die Kreisverwaltung an, dass in dem Bürgerbegehren eine ausreichende Darlegung darüber fehlen würde, aus welchen Mitteln die geschätzten Investitionskosten bestritten werden sollen. Weiterhin würden auch Aussagen zu den Betriebs- und Folgekosten fehlen.
4. Dem Stadtrat war sowohl bei seinen Beratungen in der Sitzung am 11.01.2010 als auch bei den Beratungen in den Sitzungen am 21.9.2009 sowie am 30.11.2009 klar, dass die noch zu gründende GmbH ihre Investitionen über Kredite finanzieren solle und darüber hinaus die Stadt einen jährlichen Zuschuss zur Deckung der ungedeckten Kosten zwischen den laufenden Einnahmen und Ausgaben einschließlich Kapitaldienst leisten soll. Dieser konkrete Sachverhalt wurde in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Dementsprechend hat der Bürgermeister mit Schreiben vom 3.2.2010 gegenüber der Kreisverwaltung dargelegt, dass der Beschlussvorschlag des Bürgerentscheides auch bei positivem Ausgang keine unmittelbare Rechtswirkung entfalten könne, da damit die noch aufzulösende Bedingung der Gründung einer GmbH noch nicht erfüllt sei. Die vorhergehende Stellungnahme des Bürgermeisters vom 05.02.2010 konnte die Bedenken nicht entkräften.  
Die Kreisverwaltung hat darauf abgestellt, dass bei der Beurteilung des genauen Inhalts des Begehrens vom Empfängerhorizont eines objektiven Bürgers auszugehen sei.
5. Mit Schreiben vom 18.02.2010 hat die Bürgerinitiative (Anlage 2) ergänzende Darlegungen gemacht, in denen zu den angesprochenen Punkten Stellung bezogen wird. Damit können die Bedenken, die zur Beanstandung des Stadtratsbeschlusses vom 11.01.2010 führten, ausgeräumt werden. Die Angelegenheit ist darüber hinaus von der Bürgerinitiative zur Vorabprüfung an die Kreisverwaltung übersandt worden. Die Kreisverwaltung, Herr Jung, hatte zunächst auf telefonische Nachfrage bestätigt, dass grundsätzlich durch eine neue Sachverhaltsdarstellung eine neue Zulässigkeitsbeschlussfassung möglich ist, mit der die Bedenken der Kreisverwaltung, die zur Beanstandung führten, ausgeräumt werden können.
6. Soweit die Kreisverwaltung zunächst die Auffassung vertreten hatte, dass aus dem ursprünglichen Antrag der Bürgerinitiative vom 23.12.2009 nicht unmittelbar zu ersehen sei, dass dies auch so der Bürgerinitiative klar gewesen sei, ist dies zwischenzeitlich geheilt. Denn dies wird durch das Schreiben der Bürgerinitiative vom 18.02.2010 nachgeholt. Entsprechend § 17 a Abs. 3 GemO wird für die zu entscheidende Gemeindeangelegenheit ein Vorschlag für die Deckung der Kosten der begehrten Maßnahme gemacht.

7. Mit "Kosten der begehrten Maßnahme " nennt das Gesetz den finanziellen Aufwand, der für die Gemeinde bei Verwirklichung des Begehrens im Ergebnis anfiel. Das ist nicht nur die finanzielle Belastung, die erforderlich wäre, um das Begehren unmittelbar umzusetzen, sondern schließt auch die Folgekosten mit ein.

Diese Sicht folgt aus der Funktion der Kostendeckungsvorschläge. Die Beteiligung an einem Bürgerbegehren, das zur Ersetzung des Ratsbeschlusses durch Bürgerentscheid führen soll setzt bei den Gemeindebürgern in besonderer Weise eine verantwortliche Entscheidungsfindung voraus. Dies soll sicherstellen, dass die Bürger keine Maßnahmen beschließen, ohne über die Aufbringung der Mittel, die wegen der vermögensmindernden Folge der Maßnahme aufgewandt werden müssen, im Wege eines Deckungsvorschlags zu befinden. Ein die Verantwortung für die Gemeinde ernst nehmendes Bürgerbegehren darf im Interesse der Schonung des Gemeindevermögens keine Maßnahmen ohne Rücksicht auf die Vermögensfolgen beschließen. Es soll sichergestellt werden, dass die Bürger über Tragweite und Konsequenzen der vorgeschlagenen Entscheidung in finanzieller Hinsicht unterrichtet werden.

8. An den Kostendeckungsvorschlag dürfen allerdings keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Es muss berücksichtigt werden, dass die Initiatoren des Bürgerbegehrens in der Regel mit dem kommunalen Haushaltsrecht nicht vertraut sind und nicht über Fachwissen verfügen. Von daher genügen übersichtliche, aber schlüssige Angaben über die geschätzte Höhe der anfallenden Kosten und die Folgen der Umsetzung der Maßnahme für den Gemeindehaushalt.

Im konkreten Fall hat die Bürgerinitiative „Pro Schwimmbad, Pro Römertherme“ darauf hingewiesen, dass der Zuschussbedarf für die zukünftige GmbH genauso finanziert werden kann, wie das bisherige Defizit des Hallen- und Freibades getragen wurde. In der mittelfristigen Finanzplanung des von der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück genehmigten Nachtragshaushaltsplanes 2009 der Stadt Boppard ist im Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt beim Hallen- und Freibad Boppard jeweils ein Minusbetrag in Höhe von - 510.280 € für 2010, -512.560 € für 2011 sowie -514.870 € für 2012 eingeplant. In einem Verwaltungsrechtsstreit wegen Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens hat das Verwaltungsgericht Koblenz in einem vergleichbaren Fall mit Urteil vom 21.02.2006 (Az.: 6K2147/05.KO) in der Urteilsbegründung Folgendes ausgeführt:

„Der inhaltlichen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens steht auch der Ausschlussstatbestand des § 17 a Abs. 2 Nr. 4 GemO nicht entgegen, wonach u. a. der Haushaltsplan mit Anlagen nicht zum Gegenstand eines Bürgerbegehrens gemacht werden darf. Das Bürgerbegehren nimmt in seinem Kostendeckungsvorschlag zwar auf den Haushaltsplan für das Jahr 2005 und die zugrunde liegende Finanzplanung Bezug. Damit wird jedoch nicht der Haushaltsplan selbst zum Gegenstand des Bürgerbegehrens, sondern lediglich als Teil der Begründung in das Bürgerbegehren aufgenommen. Das Bürgerbegehren ist auch nicht nach § 17 a Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 93 Abs. 2 GemO inhaltlich unzulässig. Es verstößt nicht gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Die Gemeinden haben beim Vollzug der Haushaltsgrundsätze des § 93 Abs. 2 GemO einen weiten Gestaltungsspielraum. Ihr Handeln ist erst dann rechtswidrig, wenn es mit den Grundsätzen vernünftigen

Wirtschaftens schlechthin unvereinbar ist. Die Gerichte können nur untersuchen, ob die Gemeinden den ihnen zustehenden Gestaltungsspielraum in nicht mehr vertretbarer Weise überschritten haben (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 26.10.1990 - 15 A 1099/87 - DÖV 1991, S. 611 f). In entsprechender Weise ist die Rechtmäßigkeit von Bürgerbegehren zu beurteilen, soweit sie Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinden haben (BayVGh, Beschluss vom 10.11.1997 - 4 CE 97.3392 - juris). An diesem Maßstab gemessen begegnet das Bürgerbegehren keinerlei Bedenken. Der Erhalt des Freibades A. entsprach noch wenige Monate vor der Einreichung des Bürgerbegehrens den eigenen Planungen der Stadt. Dass diese Planungen mit den Grundsätzen wirtschaftlichen Handelns nicht vereinbar gewesen wären, ist nicht ersichtlich. Das Bürgerbegehren genügt auch den formellen Anforderungen des § 17 a Abs. 3 GemO. Insbesondere ist die von dem Bürgerbegehren formulierte Frage hinreichend bestimmt. Sie lässt sich in Form einer mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortenden Frage wie folgt fassen: „Soll das Freibad A. entgegen dem Beschluss des Stadtrates vom 14. März 2005 erhalten bleiben?“ Dass das Bürgerbegehren diese Frage nicht ausdrücklich, sondern in Form eines Aussagesatzes stellt, ist für die Zulässigkeit des Begehrens unerheblich. Es ist Aufgabe der Gemeindeverwaltung, mit der Entscheidung über die Zulässigkeit des Begehrens, diejenige Frage, die dem Bürgerentscheid zugrunde gelegt werden soll, näher zu formulieren und in einer Art und Weise zu fassen, die Unklarheiten vermeidet (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6.2.1996 - 7 B 12861/95.OVG - ESOVGRP).“

9. Mit Schreiben vom 19. Feb. 2010 hat die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück ihre ursprüngliche Beanstandungsverfügung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens aufgegeben und unter Auswertung des Schreibens der Bürgerinitiative vom 18.02.2010 Folgendes mitgeteilt: (Anlage 3). „Trotz dieser Bedenken hat das Bürgerbegehren durch die nachträgliche Ergänzung die Frage der Finanzierung gegenüber der ursprünglichen Fassung transparenter dargestellt, so dass wir auch vor dem rechtlichen Hintergrund, keine überspannten Anforderungen an ein Bürgerbegehren zu stellen, die vorgenommenen Ergänzungen im Finanzierungsvorschlag für vertretbar halten.  
Auf Grundlage dieses nachträglich geänderten und ergänzten Bürgerbegehrens hat der Stadtrat unter Aufhebung des mit unserem Bescheid vom 11.02.2010 beanstandeten Beschlusses erneut über die Zulässigkeit dieses Bürgerbegehrens zu entscheiden.“  
Damit ist eindeutig, dass das Bürgerbegehren kein geltendes Recht verletzt und somit grundsätzlich zulässig ist, wie es der Stadtrat bereits in seiner Sitzung am 11. Januar auch vor dem Hintergrund seiner Kenntnisse aus den nichtöffentlichen Beratungen über das noch nicht abgeschlossene Verhandlungsverfahren kannte.
10. Schon in der Stadtratssitzung am 11. Januar 2010 ist bei den Beratungen über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens von dem vollständig anwesenden Stadtrat einstimmig die Auffassung vertreten worden, dass es auch weiterhin in Boppard ein Schwimmbad geben soll. Dies wurde auch bei den Stellungnahmen der Gemeindeorgane deutlich. Während sich in der Diskussion eine Minderheit im Stadtrat (SPD-Fraktion und Fraktion „Bürger für Boppard“) sowie der Bürgermeister für die Konzeption Römertherme aussprachen, hat der Stadtrat mit Mehrheit sich für ein „Bad für alle“ ausgesprochen. Die Konzeption „Bad für al-

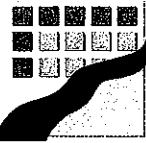
le“ ist nochmals aktuell in der Tagespresse der Rhein-Hunsrück-Zeitung vom 19. Februar 2010 bestätigt worden, in dem sich die Fraktionen von CDU, GRÜNE und FWG für ein „modernes Bad“ aussprechen.

11. Die Kreisverwaltung hat für die Beratungen Empfehlungen ausgesprochen, um noch mehr Klarheit, Offenheit und Transparenz herbeizuführen. Hierzu zählen die Einnahmen- und Ausgaben des laufenden Betriebes sowie die Frage, in welcher Richtung die noch ausstehenden Schlussverhandlungen zur Gründung der Römertherme GmbH geführt werden sollen. Darüber hinaus soll auch die Möglichkeit einer reduzierten Version in Betracht gezogen werden. Bezüglich der wirtschaftlichen Betrachtung wird zunächst auf einen Auszug der Präsentation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dienst & Martini (Tischvorlage) verwiesen. Es besteht darüber hinaus im Stadtrat Einvernehmen darüber, dass die finanzielle Belastung der Stadt in keinem Fall über die bisherige finanzielle Belastung beim Betrieb des bisherigen Hallen- und Freibades hinausgehen darf. Um zu der von der Kreisverwaltung vorgeschlagenen Möglichkeit einer reduzierten Version zu kommen, bietet sich auch nach Abschluss der Schlussverhandlungen die Möglichkeit, in dem beispielsweise das Projekt in Bauabschnitten vollzogen wird, die beispielsweise vom wirtschaftlichen Erfolg abhängig gemacht werden könnten.
12. Mit dem Bürgerbegehren wird in der Stadt Boppard ein in der Gemeindeordnung verankertes Instrument der direkten Demokratie in einer für die Stadt Boppard sehr wichtigen Angelegenheit zur Anwendung gebracht. Mit der Durchführung des Bürgerentscheids wird darüber hinaus das Interesse der Bürgerschaft an der Kommunalpolitik gefördert.



Anlage ①

KREISVERWALTUNG  
RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS

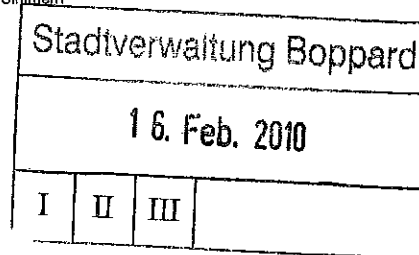


Simmern

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn  
Bürgermeister Dr. Bersch  
Karmeliterstr.2  
56140 Boppard



**Fachbereich  
Kommunales und Ordnung**

Ludwigstr. 3-5  
55469 Simmern

Telefon: 06761/82-0

Fax: 06761/82-111

E-Mail: [rhk@rheinhunsrueck.de](mailto:rhk@rheinhunsrueck.de)

11.02.2010

Auskunft: Herr Jung

Durchwahl: 82-106

Fax: 82-9106

Zimmer: 1.58

[hans-j.jung@rheinhunsrueck.de](mailto:hans-j.jung@rheinhunsrueck.de)

Unser Zeichen: 31.1, 001/21/ Nr. 101

Ihre Nachricht vom 05.02.2010

Ihr Zeichen:

**Bankverbindung**

KSK Rhein-Hunsrück

Kto.-Nr. 10 003 531

BLZ 560 517 90

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

**Öffnungszeiten**

Fachbereich

Name des Fachbereichs

Mo-Do 8-12 Uhr

14-16 Uhr

Fr 8-12 Uhr

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr

Do 7-18:30 Uhr

Fr 7-14 Uhr

**Gemeindeordnung (GemO)**

**Stadtratsbeschluss vom 11.01.2010 zum Bürgerbegehren der Bürgerinitiative „Pro Schwimmbad, Pro Römertherme Boppard“**

Unser Anhörschreiben vom 25.01.2010, Ihr Schreiben vom 05.02.2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Bersch,

die Prüfung der Sach- und Rechtslage nach erfolgter Anhörung hat ergeben, dass der Beschluss des Stadtrats der Stadt Boppard vom 11.01.2010 zur Zulässigkeit des vorbezeichneten Bürgerbegehrens bestehendes Recht verletzt.

Deswegen wird dieser Beschluss hiermit gemäß § 121 Satz 1 GemO kommunalaufsichtlich beanstandet und dessen Aufhebung bis zum 28.02.2010 verlangt.

Gemäß § 121 Satz 3 GemO dürfen der beanstandete Beschluss sowie die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen nicht ausgeführt werden.

Die sofortige Vollziehung dieses kommunalaufsichtlichen Bescheids wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

**Gründe:**

Mit einem an den Bürgermeister der Stadt Boppard gerichteten Schreiben vom 23.12.2009 beantragte die Bürgerinitiative „Pro Schwimmbad, Pro Römertherme Boppard“ die Durchführung eines Bürgerentscheids mit folgendem wesentlichen Inhalt:

„Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unverzüglich den Bau der Römertherme entsprechend der vorliegenden Baugenehmigung vorzubereiten. Bau und Betrieb der Römertherme selbst sowie deren Finanzierung sollen durch eine noch zu gründende GmbH erfolgen, wobei die Stadt Boppard mit 51 % Mehrheitsgesellschafter sein soll. Die Stadt Boppard gibt im erforderlichen Ausmaß eine Bürgerschaft für die durch den Landeszuschuss nicht abgedeckten Investitionskosten in der voraussichtlichen Höhe von 14,5 Mio. € ab.“

Weiter heißt es:



„Der Bau und Betrieb der Römertherme entsprechend der vorliegenden Baugenehmigung ist eine wichtige Einrichtung für die Stadt Boppard. Wenn die Römertherme gebaut wird und in der vorgeschlagenen Rechtsform betrieben wird, wird der städtische Haushalt im Vergleich zu dem bisherigen Betrieb des Hallen- und Freibades deutlich entlastet werden. Gleichzeitig ist die Stadt Boppard unter Berücksichtigung ihrer aktuellen Bilanz in der Lage, im erforderlichen Ausmaß eine Bürgerschaft für die durch den Landeszuschuss nicht abgedeckten Investitionskosten abzugeben.“

In der Sitzung vom 11.01.2010 fasste der Stadtrat der Stadt Boppard zu diesem Bürgerbegehren einen Beschluss, mit dem die Zulässigkeit dieses Begehrens im Sinne des § 17 a GemO festgestellt und die Durchführung des Bürgerentscheids für den 14.03.2010 terminiert wurde.

Dieser Beschluss des Stadtrats zur Zulässigkeit des beantragten Bürgerbegehrens ist rechtswidrig, weil das Begehren nicht den Anforderungen des § 17 a Absatz 3 Satz 2 GemO genügt. Nach dieser Vorschrift muss das Bürgerbegehren neben der Benennung von Vertretungspersonen

- a) die zu entscheidende Gemeindeangelegenheit in Form einer mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortenden Frage,
- b) eine Begründung und
- c) einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der begehrten Maßnahme enthalten.

Die unter c) aufgeführte gesetzliche Zulässigkeitsvoraussetzung ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Der Zweck eines solchen Kostendeckungsvorschlages ist es, den Bürgern eine informierte Entscheidung über die Folgen des Projektes, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht, zu ermöglichen (OVG NRW, Urteil vom 28.01.2003 – 15 A 203/02 –). Denn das Instrument des Bürgerbegehrens ermöglicht eine größere Einflussnahme der Bürger auf die politische Willensbildung in der Gemeinde oder Stadt, aus der notwendig eine größere demokratische Mitverantwortung folgt. Ein durch ein erfolgreiches Bürgerbegehren herbeigeführter Bürgerentscheid hat nach § 17 a Absatz 8 Satz 1 GemO die Wirkung eines Ratsbeschlusses. Besondere Bedeutung erhält die Entscheidung dadurch, dass der Gemeinde- oder Stadtrat einen Bürgerentscheid frühestens nach drei Jahren abändern kann.

Diese Gleichstellung von Bürgerbegehren und Ratsbeschlüssen auf der Folgenseite erfordert auch eine Gleichstellung bei den Anforderungen, die an die Untersuchung der finanziellen Realisierbarkeit gestellt werden. Wegen der direkten Auswirkungen auf die (oftmals angespannten) Haushaltslagen darf ein Begehren nicht nur Forderungen stellen, sondern muss sich auch mit der finanziellen Umsetzung beschäftigen. So wird verhindert, dass durch den Vollzug eines Bürgerbegehrens unvorhergesehene Kosten auf die Kommune zukommen, deren Finanzierung nicht gesichert ist. Die von der Allgemeinheit zu tragenden Kosten sind für mögliche Unterstützer eines Begehrens ein wesentlicher Aspekt und müssen für eine informierte Entscheidung, durch die der einzelne Bürger erhebliche Verantwortung übernimmt, dargelegt werden (Nds. OVG, Beschluss vom 11.08.2003 – 10 ME 82/03 –).

Welchen Inhalt oder Umfang dieser gesetzlich geforderte Kostendeckungsvorschlag im konkreten Fall aufweisen muss, hängt davon ab, auf welches Vorhaben sich das Bürgerbegehren bezieht. Nur diejenigen Kosten, die mit der vom Bürgerbegehren konkret verfolgten Maßnahme im Zusammenhang stehen, sind überschlägig in geschätzter Höhe, aber schlüssig darzulegen.

Im vorliegenden Fall ist das Bürgerbegehren der Bürgerinitiative „Pro Schwimmbad, Pro Römertherme Boppard“ auf den Bau und den Betrieb des Projekts Römertherme gerichtet. Im Gegensatz zu den Ausführungen im Anhörungsschreiben vom 05.02.2010 geht es nicht nur um die weitere bloße Vorbereitung des Baus der Römertherme. Bei der Beurteilung des genauen Inhalts des Begehrens ist vom Empfängerhorizont eines objektiven Bürgers auszugehen. Nur der Inhalt, der sich objektiv aus dem Text des Begehrens ergibt, kann der Willensbildung des potentiellen Unterzeichners dienen (Hess. VGH, Beschluss vom 05.10.2007 – 8 TG 1562/07 –). Eine nachträgliche Uminterpretation des Begehrens ist daher nicht möglich.

Wenn auch im ersten Satz des beantragten Bürgerbegehrens nur von der Vorbereitung des Baus der Römertherme die Rede ist, so geht es im weiteren Wortlaut nicht nur auf den Bau, sondern auch auf den Betrieb der Römertherme näher ein. Bau und Betrieb soll durch eine noch zugründende GmbH unter Mehrheitsbeteiligung der Stadt Boppard erfolgen. Auch der Hinweis im Antragsschreiben der Bürgerinitiative vom 23.12.2009, wonach der Bau und Betrieb der Römertherme eine wichtige Einrichtung für die Stadt Boppard sei, lässt klar erkennen, dass die Umsetzung des Projekts Römertherme Ziel des Bürgerbehrens ist. Dem verständigen Bürger wird also signalisiert, dass es um die Realisierung der Römertherme geht. So wird es im Übrigen auch der Öffentlichkeit durch die Amtliche Bekanntmachung für den Bürgerentscheid im Internet unter „Boppard online“ sowie durch Interviews des Bürgermeisters zu verstehen gegeben.

Handelt es sich somit hier um eine konkrete Maßnahme mit absehbaren Kostenfolgen und nicht nur um eine reine Vorbereitungsmaßnahme für ein Vorhaben, dessen Folgen überhaupt noch nicht erkennbar sind, so muss das vorliegende Bürgerbegehren zur Kostendeckung mehr ausführen als bislang geschehen.

Das Bürgerbegehren gibt zwar die geschätzten Investitionskosten in Höhe von 14,5 Mio. € an. Es fehlt jedoch an einer ausreichenden Darlegung, aus welchen Mitteln diese Summe bestritten werden soll. Der bloße Hinweis, die Stadt Boppard werde eine Bürgschaft für die nicht durch Landeszuschuss abgedeckten Investitionskosten stellen und dass die Finanzierung durch eine noch zu gründende GmbH erfolgt, an der die Stadt als Mehrheitsgesellschafter mit 51 % beteiligt sein werde, genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Denn damit bleibt offen, wie die Geldsumme für die Finanzierung aufgebracht werden soll. Es fehlen auch Aussagen zu den Betriebs- und Folgekosten. Für die Bürger bleibt es somit im Ergebnis völlig unklar, woher das Geld für den Bau und Betrieb der Römertherme kommen soll.

Gerade bei diesem initiierenden Bürgerbegehren, welches ein mehrstufiges Planungsverfahren nach sich zieht, müssen die Bürger wissen, was an Kosten auf die Stadt zukommt.

Ein gesetzeskonformer Kostendeckungsvorschlag muss zunächst eine überschlägige, nachvollziehbare Kostenschätzung und Angaben darüber enthalten, welche Kosten (auf der Ausgabenseite) mit der Maßnahme verbunden sind und wie diese (auf der Einnahmenseite) im Rahmen des Haushaltsrechts gedeckt werden können. Dazu genügen überschlägige, aber schlüssige Angaben über die geschätzte Höhe der anfallenden Kosten und die Folgen der Umsetzung der Maßnahme für den Haushalt. Soweit die Maßnahme -wie hier- nicht nur einmalige (Herstellungs- oder Anschaffungs-) Kosten, sondern darüber hinaus auch Folgekosten (Betriebskosten) verursacht, ist zusätzlich eine höhenmäßig bezifferte Prognose mit einem Vorschlag zur Deckung dieser Kosten notwendig.

Da ein solcher Kostendeckungsvorschlag dem Stadtrat bei seiner Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens am 11.01.2010 nicht vorlag, sehen wir uns zur Beanstandung dieses rechtsfehlerhaften Beschlusses veranlasst.

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheids im öffentlichen Interesse erforderlich, weil ansonsten im Fall eines Rechtsbehelfsverfahrens aufgrund der aufschiebenden Wirkung der bereits öffentlich bekannt gemachte und in Kürze bevorstehende Bürgerentscheid am 14.03.2010 trotz Unzulässigkeit durchgeführt werden könnte. Damit würden vollendete Tatsachen geschaffen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten. Um dies zu vermeiden, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

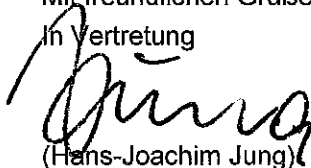
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, vorläufiger Rechtsschutz beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Hans-Joachim Jung)

Regierungsdirektor

**Bürgerinitiative „Pro Schwimmbad, Pro Römertherme Boppard“**

Sprecher: Reinhold Koch

56158 Boppard  
Hasenacker 5  
18. Februar 2010Herrn Bürgermeister  
Dr. Walter Bersch  
Karmeliterstr. 2  
56154 Boppard**Zulässigkeit des Bürgerentscheids gemäß § 17 a GemO Rheinland-Pfalz**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der Bürgerinitiative „Pro Schwimmbad, Pro Römertherme Boppard“ mache ich Bezug nehmend auf unseren Antrag vom 23. Dezember 2009 noch folgende ergänzende Mitteilungen:

Mit unserem Antrag wollen wir erreichen, dass die Stadtverwaltung u. a. auch endlich beauftragt wird, die Schlussverhandlungen über den notwendigen Gesellschaftsvertrag für die noch zu gründende GmbH zu führen, wobei die Stadt Boppard mit 51 % Mehrheitsgesellschafter sein soll. Die Stadt Boppard hatte am 30. August 2008 im Wege eines Verhandlungsverfahrens die private Beteiligung an einer zu gründenden Badbetriebsgesellschaft mbH europaweit ausgeschrieben. Der konkrete Stand dieses Verhandlungsverfahrens ist der Öffentlichkeit bzw. der Bürgerinitiative offiziell nicht bekannt, da die Angelegenheit in den zurückliegenden Monaten immer im nichtöffentlichen Teil behandelt wurde. Wir unterstützen ausdrücklich das Verfahren und wollen mit unserem Bürgerbegehren erreichen, dass die noch zu gründende GmbH tatsächlich gegründet wird. Wir haben ausdrücklich beantragt, dass die noch zu gründende GmbH auch die Finanzierung des Baus und Betriebs der Römertherme vornehmen soll. Das heißt auch, dass der Kapitaleinsatz für den aufzunehmenden Kredit, mit dem die nicht abgedeckten Investitionskosten der Römertherme in der voraussichtlichen Höhe von 14,5 Mio. € von der noch zu gründenden GmbH getragen werden soll. Mit anderen Worten: Nicht die Stadt Boppard, sondern die noch zu gründende GmbH finanziert die erforderliche Investition. Die laufenden Betriebskosten und der Kapitaleinsatz werden durch die laufenden Einnahmen der Römertherme gedeckt. Die Stadt soll sich dazu verpflichten, die Deckungslücke zwischen den laufenden Einnahmen und Ausgaben zu schließen. Diese Deckungslücke wird voraussichtlich dadurch entstehen, weil Schul- und Vereinsschwimmen nicht kostendeckend und das Freibad nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Nach den Berechnungen des im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung beratenen Prüfberichtes soll hierzu ein jährlicher Zuschuss in einer Größenordnung von bis zu 499.000 € entstehen. Dieser Betrag entspricht in etwa dem bisherigen Fehlbetrag der Stadt Boppard beim Betrieb des bisherigen Hallen- und Freibades. In dem letzten Jahr 2008, in dem Hallen- und Freibad betrieben wurde, betrug der Fehlbetrag 501.621 €.

Wir sind davon überzeugt, dass die noch erforderlichen Schlussverhandlungen erfolgreich geführt werden können und dass die finanzielle Belastung des städtischen Haushaltes zukünftig im Fall des Baus und Betriebs der Römertherme GmbH geringer sein wird als beim bisherigen Betrieb des Hallen- und Freibades.

Der Bürgerinitiative ist bewusst, dass ohne Gründung der Römertherme GmbH das Projekt nicht verwirklicht werden kann. Der Bürgerinitiative ist weiterhin bewusst, dass die vorgeschlagene Bürgschaft für die durch den Landeszuschuss nicht abgedeckten Investitionskosten in der voraussichtlichen Höhe von 14,5 Mio. € noch der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück bedarf.

Wir beantragen hiermit die Würdigung des vorgetragenen zusätzlichen neuen Sachverhaltes und die erneute Beschlussfassung über die Zulässigkeit unseres Bürgerentscheids.

Ablichtung dieses Schreibens erhält die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück zur Vorabprüfung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Koch', written in a cursive style.

Reinhold Koch

Anlage (3)

KREISVERWALTUNG  
RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS

Simmern



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Herrn  
Bürgermeister Dr. Walter Bersch  
Stadtverwaltung Boppard  
Postfach 1661  
56140 Boppard

Fachbereich  
Kommunales und Ordnung

Ludwigstr. 3-5  
55469 Simmern  
Telefon: 06761/82-0  
Fax: 06761/82-111  
E-Mail: rkh@rheinhunsrueck.de

19. Februar 2010

**Stadtratsbeschluss vom 11.01.2010 zum Bürgerbegehren der Bürgerinitiative „Pro Schwimmbad, Pro Römerthermie Boppard“**

Schreiben der Bürgerinitiative vom 18.02.2010 an Bürgermeister Dr. Bersch

Auskunft: Herr Jung

Durchwahl: 82-108

Fax: 82-9106

Zimmer: 1.58

hans-j.jung@rheinhunsrueck.de

Unser Zeichen: 31.1. 001/21/ Nr. 101

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

## Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück

Kto.-Nr. 10 003 531

BLZ 560 517 90

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

## Öffnungszeiten

Fachbereich

Name des Fachbereichs

Mo-Do 8-12 Uhr

14-18 Uhr

Fr 8-12 Uhr

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr

Do 7-18:30 Uhr

Fr 7-14 Uhr

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Bersch,  
zu den von der Bürgerinitiative im vorbezeichneten Schreiben mitgeteilten nachträglichen Ergänzungen des Bürgerbegehrens nehmen wir wie folgt Stellung:

Entgegen den Ausführungen der Bürgerinitiative beschränkt sich das mit Schreiben vom 23.12.2009 beantragte Bürgerbegehren von seinem Wortlaut her nicht darauf, dass die Stadtverwaltung nur beauftragt werden soll, die Schlussverhandlungen über den Gesellschaftsvertrag für eine noch zu gründende Römerthermie GmbH zu führen. Es zielt auf den Bau und Betrieb der Römerthermie entsprechend der bereits vorliegenden Baugenehmigung als eine wichtige Einrichtung für die Stadt Boppard.

Was die Ausführungen der Bürgerinitiative zur Finanzierung der Römerthermie angeht, so weisen diese zwar zunächst darauf hin, dass nicht die Stadt Boppard, sondern die noch zu gründende GmbH Bau und Betrieb der Römerthermie finanzieren soll und die laufenden Betriebskosten und der Kapitaldienst durch laufende Einnahmen gedeckt würden. Aus den weiteren Angaben geht dann aber letztendlich doch klar hervor,

**dass die Stadt Boppard sich dazu verpflichten soll, eine jährliche Deckungslücke von bis zu ca. 499.000 € zu übernehmen!**

Dazu weist die Bürgerinitiative jetzt lediglich darauf hin, dass dies etwa dem bislang von der Stadt Boppard getragenen Fehlbetrag beim Betrieb des bisherigen Hallen- und Freibades entspricht.

Damit lässt die Bürgerinitiative nach wie vor offen, wie dieses verbleibende jährliche Defizit von maximal geschätzten 499.000 € künftig von der Stadt Boppard finanziert werden soll, sei es durch einen konkreten Vorschlag, zusätzliche jährliche Einnahmen in dieser Größenordnung zu erzielen, oder wie künftig Ausgaben in diesem Umfang jährlich eingespart werden können.

Trotz dieser Bedenken hat das Bürgerbegehren durch die nachträglichen Ergänzungen die Frage der Finanzierung gegenüber der ursprünglichen Fassung transparenter dargestellt, so dass wir auch vor dem rechtlichen Hintergrund, keine überspannten Anforderungen an ein Bürgerbegehren zu stellen, die vorgenommenen Ergänzungen zum Finanzierungsvorschlag für vertretbar halten.

**Auf Grundlage dieses nachträglich geänderten und ergänzten Bürgerbegehrens hat der Stadtrat unter Aufhebung des mit unserem Bescheid vom 11.02.2010 beanstandeten Beschlusses erneut über die Zulässigkeit dieses Bürgerbegehrens zu entscheiden.**


Um noch mehr Klarheit, Offenheit und Transparenz in diesem Zusammenhang im Interesse aller Stadtratsmitglieder und der Bürgerschaft zu schaffen, empfehlen wir Ihnen, dass seitens der Stadtverwaltung nach dem derzeitigen Kenntnisstand eine Einnahmen- und Ausgaben-schätzung mit entsprechenden Kostenkorridoren zu Positionen wie Erlösen aus Eintrittsgeldern und Gastronomie, Ausgaben für Personal, Energie und Kapitaldienst für die Beratung zur Verfügung gestellt wird. Mit welcher Marschrichtung zur Verteilung von bisher nicht absehbaren Defiziten (z.B. weniger Besucher) wollen Sie in die Verhandlungen ziehen? Wer soll welche Risiken tragen? Wir meinen, dass sei jetzt auf ein bis zwei Seiten darstellbar, auch wenn letzte Gewissheit erst nach Abschluss der noch ausstehenden Verhandlungen erreicht werden kann. Die Darstellung nicht nur der Investitionen, sondern auch der finanziellen Auswirkungen und der Verantwortlichkeit öffentlicher Gelder würde mit Sicherheit zu einer Versachlichung der Diskussion beitragen.

Im Hinblick auf die prekäre aktuelle Haushaltslage und das enorme finanzielle Gesamtvolumen für das Projekt Römertherme empfehlen wir des Weiteren, in den Beratungen auch die Möglichkeit einer reduzierten Version näher zu betrachten, wie sie schon Mitte der neunziger Jahre diskutiert wurde (Stichwort damals: „Ganz-Jahres-Kombi-Bad“). Aufgrund der finanzpolitischen Lage der Kommunen im Allgemeinen und der Stadt Boppard im Besonderen stellt sich doch grundsätzlich die Frage, ob es zu verantworten ist, ein Hallen- und Freibad in zweistelliger Millionenhöhe zu sanieren und zu erneuern mit jährlich nicht gedeckten Kosten in ganz erheblicher Höhe. Ein verantwortliches Vorgehen gebietet doch, in dieser Situation eine Alternative zu suchen, die sowohl den finanziellen Möglichkeiten als auch dem Erhalt eines Frei- und Hallenbadangebotes für alle Bürger gerecht wird.

Wir bitten, uns über die erneute Beschlussfassung des Stadtrates zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens in der geänderten Fassung unter Vorlage der Niederschrift unverzüglich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Hans-Joachim Jung)

Regierungsdirektor